

der in dem vorgedachten allerhöchsten Decrete erwähnten Dringlichkeit der Sache, bisher stattgehabten Unthunlichkeit der Vollendung des Gesetzeswurfs hervorgeht, die Anerkennung dieser Wichtigkeit ausspricht. Aber sollte der nemliche Zweck, dessen gewünschte Erreichung bis jetzt den Zweck der Beschleunigung überwog, wenn die noch vollständigere Erreichung desselben auch durch einige Verlängerung des Aufschubs erkauft werden müßte, nicht fortdauernd der überwiegende genannt werden dürfen? Und bei der Nähe der Wiedervereinigung der Stände im Januar 1832. würde, wenn, um diese zu einer verfassungsmäßigen Begutachtung in den Stand zu setzen, bis dahin die Emanation des erwähnten Gesetzes unterbliebe, immer nur ungefähr um ein Jahr dessen Erscheinung verzögert.

Nicht ohne Hoffnung gnädigster Gewährung gestatten wir uns daher das in der unterthänigsten Präliminarschrift vom 17ten März d. J. ad 7. enthaltene gehorsamste Gesuch nochmals auszusprechen:

den Entwurf des zu erwartenden Gesetzes wegen Qualificirung junger Leute zum Staatsdienst unter die Zahl derjenigen Gesetze aufzunehmen, über welche Ew. K. M. das ständische Gutachten zu vernehmen beschloßen haben, und, sofern dessen Vorlegung nicht vor dem Eintritt der Vertagung unseres gegenwärtigen Beisammenseyns erfolgen könnte, ihn alsbald nach dessen Vollendung zum Behuf der vorläufigen Berathung durch eine zu erwählende ständische Deputation dieser zuweisen zu lassen.

Die wir in tiefster Verehrung beharren

Ew. K. M.

Dresden, am 4ten Juni 1830.

rc.

sämmtliche anwesende Stände von Ritterschaft und Städten.

N^o 122.

S c h r i f t

die Verwendung der Bestände und Uberschüsse des alterbländischen Steuer-Verarii zu beschleunigender Tilgung der 4procentigen Landesschulden betreffend.

Allerdurchlauchtigster rc.

Aus den von Ew. K. M. mittelst allerhöchsten Decrets vom 20sten Januar d. J. uns vorgelegten summarischen Extracten über die bei dem Steuer-Verarium seit dem Jahre